

Holasovice (Kreuzendorf), Tschechien, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Herzogtum Jägerndorf,
seit 1377 ein Lehen der Krone Böhmens.
1523 bis 1621 im Besitz des Hauses Hohenzollern / protestantisch.
1623 bis 1945 im Besitz des Hauses Liechtenstein / katholisch.
Heutiger Ortsname: Holasovice.
Dorf im Bezirk-Okres Opava, Region-Moravskoslezsky kraj,
Tschechische Republik.

Aus Kreuzendorf (heute Holasovice):

Zwanzig Frauen.

Neun Frauen starben im Jahr 1653 durch das Schwert.

*Bei zehn Frauen vereinnahmte der Grund- und Gerichtsherr
im Jahr 1653 eine Kaution vom Ehemann.*

- | | |
|--|--|
| -1653 Susanna Thomann.
Verurteilt am 4.Juli 1653 zum Tod auf dem Scheiterhaufen.
Karl Eusebius Fürst von Liechtenstein milderte das Urteil
zur vorherigen Hinrichtung mit dem Schwert ab
und wies das Jägerndorfer Gericht an,
in allen weiteren Fällen ebenso zu verfahren.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 291, 491 / Anm. 170) | Tod durch
das Schwert,
Leichnam
verbrannt |
| -1653 Marina Zwierkolsch.
Verurteilt am 4.Juli 1653 zum Tod auf dem Scheiterhaufen.
Karl Eusebius Fürst von Liechtenstein milderte das Urteil
zur vorherigen Hinrichtung mit dem Schwert ab
und wies das Jägerndorfer Gericht an,
in allen weiteren Fällen ebenso zu verfahren.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 291, 491 / Anm. 170) | Tod durch
das Schwert,
Leichnam
verbrannt |
| -1653 Marina Benixin.
Am 4. August 1653 mit dem Schwert hingerichtet.
der Leichnam wurde verbrannt.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 291, 491 / Anm. 171) | Tod durch
das Schwert,
Leichnam
verbrannt |
| -1653 Catharina Wentzelitz.
Am 4. August 1653 mit dem Schwert hingerichtet.
der Leichnam wurde verbrannt.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 291, 491 / Anm. 171) | Tod durch
das Schwert,
Leichnam
verbrannt |
| -1653 Hanna Titzel.
Am 4. August 1653 mit dem Schwert hingerichtet.
der Leichnam wurde verbrannt.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 291, 491 / Anm. 171) | Tod durch
das Schwert,
Leichnam
verbrannt |

- | | |
|---|--|
| <p>-1653 Barbara Sudewitz.
Am 4. August 1653 mit dem Schwert hingerichtet.
der Leichnam wurde verbrannt.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 291, 491 / Anm. 171)</p> | <p>Tod durch
das Schwert,
Leichnam
verbrannt</p> |
| <p>-1653 Catharina Piatkin.
Am 30. September 1653 mit dem Schwert hingerichtet.
der Leichnam wurde verbrannt.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 291, 491 / Anm. 173)</p> | <p>Tod durch
das Schwert,
Leichnam
verbrannt</p> |
| <p>-1653 Margaretha Hienel.
Am 30. September 1653 mit dem Schwert hingerichtet.
der Leichnam wurde verbrannt.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 291, 491 / Anm. 173)</p> | <p>Tod durch
das Schwert,
Leichnam
verbrannt</p> |
| <p>-1653 Susanna Sutol.
Am 6. Oktober 1653 mit dem Schwert hingerichtet.
der Leichnam wurde verbrannt.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 291, 491 / Anm. 174)</p> | <p>Tod durch
das Schwert,
Leichnam
verbrannt</p> |
| <p>-1653 Barbara Juxa Pawol.
Am 15. Oktober 1653 immer noch in Haft,
hatte die Beschuldigte die dreimalige Folter überstanden,
ohne ein Geständnis abzulegen.
Der Jägerndorfer Burggraf Wittwer wandte sich an
Karl Eusebius Fürst von Liechtenstein
und bat um Instruktionen hinsichtlich der weiteren
Verfahrensweise.
Der Burggraf verwies darauf, dass die Bezeichnungen
auf die Beschuldigte „sehr wankelmütig“ seien.
Karl Eusebius entschied auf Haftentlassung gegen Kautions,
falls andere Indizien fehlten.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 292, 492 / Anm. 177)</p> | <p>Haftentlassung
gegen Kautions
vom Ehemann</p> |
| <p>-1653 Ursula Wanetzki.
Am 15. Oktober 1653 immer noch in Haft,
hatte die Beschuldigte die dreimalige Folter überstanden,
ohne ein Geständnis abzulegen.
Der Jägerndorfer Burggraf Wittwer wandte sich an
Karl Eusebius Fürst von Liechtenstein
und bat um Instruktionen hinsichtlich der weiteren
Verfahrensweise.
Der Burggraf verwies darauf, dass die Bezeichnungen
auf die Beschuldigte „sehr wankelmütig“ seien.
Karl Eusebius entschied auf Haftentlassung gegen Kautions,</p> | <p>Haftentlassung
gegen Kautions
vom Ehemann</p> |

falls andere Indizien fehlten.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 292, 492 / Anm. 177)

- 1653 N.N. / eine verheiratete Frau. Karl Eusebius Fürst von Liechtenstein entschied im Oktober 1653 zunächst auf weitere Beobachtung der Frau in der Haft. Mitte Dezember 1653 verfügte der Fürst die Haftentlassung gegen Kaution, um welche sich der Ehemann bemüht hatte. (Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung, S. 292, 492 / Anm. 177) Haftentlassung gegen Kaution vom Ehemann
- 1653 N.N. / eine weitere, verheiratete Frau. Karl Eusebius Fürst von Liechtenstein entschied im Oktober 1653 zunächst auf weitere Beobachtung der Frau in der Haft. Mitte Dezember 1653 verfügte der Fürst die Haftentlassung gegen Kaution, um welche sich der Ehemann bemüht hatte. (Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung, S. 292, 492 / Anm. 177) Haftentlassung gegen Kaution vom Ehemann
- 1653 N.N. / eine weitere, verheiratete Frau. Karl Eusebius Fürst von Liechtenstein entschied im Oktober 1653 zunächst auf weitere Beobachtung der Frau in der Haft. Mitte Dezember 1653 verfügte der Fürst die Haftentlassung gegen Kaution, um welche sich der Ehemann bemüht hatte. (Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung, S. 292, 492 / Anm. 177) Haftentlassung gegen Kaution vom Ehemann
- 1653 N.N. / eine weitere, verheiratete Frau. Karl Eusebius Fürst von Liechtenstein entschied im Oktober 1653 zunächst auf weitere Beobachtung der Frau in der Haft. Mitte Dezember 1653 verfügte der Fürst die Haftentlassung gegen Kaution, um welche sich der Ehemann bemüht hatte. (Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung, S. 292, 492 / Anm. 177) Haftentlassung gegen Kaution vom Ehemann
- 1653 N.N. / eine weitere, verheiratete Frau. Karl Eusebius Fürst von Liechtenstein entschied im Oktober 1653 zunächst auf weitere Beobachtung der Frau in der Haft. Mitte Dezember 1653 verfügte der Fürst die Haftentlassung gegen Kaution, um welche sich der Ehemann bemüht hatte. (Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung, S. 292, 492 / Anm. 177) Haftentlassung gegen Kaution vom Ehemann

- 1653 N.N. / eine weitere, verheiratete Frau. Haftentlassung
gegen Kautio
vom Ehemann
Karl Eusebius Fürst von Liechtenstein entschied im
Oktober 1653 zunächst auf weitere Beobachtung der Frau
in der Haft.
Mitte Dezember 1653 verfügte der Fürst die Haftentlassung
gegen Kautio, um welche sich der Ehemann bemüht hatte.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 292, 492 / Anm. 177)
- 1653 N.N. / eine weitere, verheiratete Frau. Haftentlassung
gegen Kautio
vom Ehemann
Karl Eusebius Fürst von Liechtenstein entschied im
Oktober 1653 zunächst auf weitere Beobachtung der Frau
in der Haft.
Mitte Dezember 1653 verfügte der Fürst die Haftentlassung
gegen Kautio, um welche sich der Ehemann bemüht hatte.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 292, 492 / Anm. 177)
- 1653 N.N. / eine weitere, verheiratete Frau. Haftentlassung
gegen Kautio
vom Ehemann
Karl Eusebius Fürst von Liechtenstein entschied im
Oktober 1653 zunächst auf weitere Beobachtung der Frau
in der Haft.
Mitte Dezember 1653 verfügte der Fürst die Haftentlassung
gegen Kautio, um welche sich der Ehemann bemüht hatte.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 292, 492 / Anm. 177)
- 1653 N.N. / eine Frau. Flucht,
Rückkehr,
dann
unbekannt
bis Die Frau flüchtete 1653 aus Kreuzendorf
1654 und kehrte im April 1654 in das Dorf zurück,
nachdem sie Kenntnis von den Haftentlassungen
im Dezember 1653 hatte.
Die Frau stellte sich dem Gericht.
Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.
(Lambrecht, Karen: Hexenverfolgung,
S. 292, 493 / Anm. 185)

Quelle:

-Lambrecht, Karen:
Hexenverfolgung und Zaubereiprozesse in den schlesischen Territorien,
Köln, Weimar, Wien 1995

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com